



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**22**

**20.06.2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

- |   |   |
|---|---|
| 45 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) | 46 Markt Marktrodach Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Genehmigung und Wirksamwerden der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktrodach und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Großvichtach“ |
|---|---|

27-632/9, 632/14-150/19 **45**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)**

#### **Bekanntmachung**

des Verfahrens zur Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2a WHG für Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage FESTLAND durch die Firma Metallveredlung Emil Weiß GmbH & Co.KG, Angerstraße 1, 96268 Mitwitz nach § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG.

Die Firma Metallveredlung Emil Weiß GmbH & Co.KG, Angerstraße 1, 96268 Mitwitz, hat mit Schreiben vom 29.11.2019 und 18.12.2020 die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a WHG für die Abwasserbehandlungsanlage beantragt. Die mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen wurden überarbeitet und mit Datum vom 18.12.2020 in der endgültigen Fassung vorgelegt.

In der genannten Anlage wird anfallendes Produktionsabwasser aus der Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen behandelt, welches aus einer IE-Anlage nach der Industrieemissions-Richtli-

nie stammt (§ 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV i.V.m. mit Nr. 3.10.1 der Anlage gem. § 3 zur 4. BImSchV). Diese Anlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a WHG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Verfahren vom 03.06.2022 liegen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG beim Landratsamt Kronach, Zimmer Nr. 306, Güterstraße 18, 96317 Kronach, in der Zeit vom

Dienstag, 21.06.2022 bis  
einschließlich Mittwoch, 20.07.2022

während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, oder unter [widerspruch@lra-ka-bayern.de](mailto:widerspruch@lra-ka-bayern.de) Einwendungen vorbringen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG).

Sofern ein Erörterungstermin erforderlich ist, findet dieser gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG am 06.09.2022 um 10:00 Uhr im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, 2. Stock Sitzungszimmer 208, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG);

ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung durchgeführt wird (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 6 BImSchG);

in diesem Falle die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG);

die mündliche Verhandlung öffentlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 18 Abs. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG);

ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen worden sind (§ 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);

ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Kronach ([www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Kronach, 10.06.2022

Löffler  
Landrat

---

Markt Marktrodach **46**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Genehmigung und Wirksamwerden der  
7. Änderung des Flächennutzungsplanes des  
Marktes Marktrodach und die Aufstellung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Gewerbegebiet Großvichtach“**

Das Landratsamt Kronach hat mit Bescheid vom 20.11.2020 die mit Beschluss vom 06.04.2020 festgestellte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktrodach zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Großvichtach“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt ge-

macht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen und der Erläuterungsbericht werden zu jedermanns Einsicht im Rathaus des Marktes Marktrodach, Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, Zimmer 10, bereitgehalten und können eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Marktrodach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Marktrodach, den 20.06.2022

Norbert Gräbner  
Erster Bürgermeister

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat